



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. und 2. Lesung  
22.12.10

Drucksachen-Nr.: V/365

Beschluss-Nr.: 205/14/10

Beschlussdatum: 22.12.10

Gegenstand: Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

 07.12.10

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 01.12.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 22.12.10 die folgende Satzung erlassen:

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)****Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 22.10.10, Az.: 3 A 596/06, ist die am 15.12.05 von der Stadtvertretung beschlossene Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung), Beschluss-Nr. 234/16/05, insgesamt für unwirksam erklärt worden.

Es wurde festgestellt, dass die Regelungen in § 2 Abs. 3, 5 und 7 gegen § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) verstoßen. Der in der Gebührensatzung definierte Kreis der Gebührenschuldner für die Straßenreinigungsgebühr geht über den in § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V festgesetzten zulässigen Personenkreis hinaus.

Die rückwirkend zum 01.01.06 in Kraft zu setzende neue Satzung ersetzt die für insgesamt unwirksam erklärte Satzung vom 15.12.05.

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 22.12.10 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.  
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  2. die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
  - a. für Vorderliegergrundstücke die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
  - b. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

	EUR
a. in der Reinigungsklasse 0	6,83
b. in der Reinigungsklasse 1	3,90
c. in der Reinigungsklasse 2	5,60
d. in der Reinigungsklasse 3	3,18
e. in der Reinigungsklasse 4	13,77
f. in der Reinigungsklasse 5	24,67
g. in der Reinigungsklasse 6	2,27
h. in der Reinigungsklasse 7	5,83

- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. (1) genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Definition der Reinigungsklassen und Straßenverzeichnis).

#### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Neubrandenburg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als 3 Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht: parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche, vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebährensschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neubrandenburg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- bis 30,00 Euro am 01. 07. jeden Jahres
  - über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Abs. (2) a. und b. am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.  
Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Gebührenschuldner im Sinne des § 2 dieser Satzung von Vorder- oder Hinterliegergrundstücken schulden die Gebühr nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge.  
Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

## **§ 8 Gebührenermäßigungen**

- (1) Fehlt vor einem anliegenden Grundstück an gebührenpflichtigen Bundesstraßen sowie Straßen der Reinigungsklasse 0 und 7 der Geh- und/oder Radweg bei mindestens 50 v. H. der Straßenfrontlänge, so wird für dieses Grundstück die maßgebliche Gebühr um 3 v. H. je fehlendem Straßenteil reduziert.  
Den verbleibenden Anteil trägt die Stadt.
- (2) Bei Grundstücken an Bundesstraßen der Reinigungsklassen 0 und 7, die keine Zufahrt für Kraftfahrzeuge von dieser auf das Grundstück haben und der an der Bundesstraße anliegende Grundstücksteil ausschließlich der Erholung dient (Garten), wird die Gebühr um 100% ermäßigt. Den Kostenanteil trägt die Stadt.

## **§ 9 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 10 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadt Neubrandenburg vom 29.12.04 (Beschluss-Nr. 95/06/04) außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).